

(4) Die gemäß Abs. 3 mit der Durchführung der Freizeitarbeit beauftragten örtlichen Räte und Fachorgane sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des angestrebten Erziehungszieles festzulegen, welche Arbeit der Verurteilte zu verrichten hat, und die notwendigen Voraussetzungen für die wirk- same Durchführung der Arbeit sowie die Aufsicht und Kontrolle über den Verurteilten zu schaffen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Rat des Kreises bei auftretenden Schwierigkeiten sowie über das abschließende Ergebnis der Freizeitarbeit zu informieren.

1. Zur **Hauptwohnung** vgl. Anm. 1.2. zu § 8. Mit Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises darf die Freizeitarbeit auch im Bereich der Nebenwoh- nung verwirklicht werden, wenn z. B. der Verurteilte den überwiegenden Teil seiner Freizeit an diesem Ort verbringt (Lehrlingsinternat, Arbeiterwohnheim usw.) und die Verwirklichung der Freizeitarbeit am Sitz der Hauptwohnung wegen schlechter Verkehrs- bedingungen oder wegen der Höhe der entstehen- den Kosten für ihn unzumutbar wäre.

2. „**In der Freizeit**“ bedeutet, daß die Verpflichtung an Wochenenden, an freien Tagen oder auch in den Ferien zu erfüllen ist. Unter Beachtung der Erho- lungsbedürfnisse und wichtiger gesellschaftlicher und familiärer Pflichten des Verurteilten ist die Ver- pflichtung kontinuierlich innerhalb eines begrenz- ten Zeitraums zu verwirklichen.

3.1. Die Sicherung und Kontrolle der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit durch den Rat des Kreises ist auch erforderlich, wenn unter Beach- tung des gemeinnützigen Charakters diese Ver- pflichtung im Betrieb des Verurteilten verwirklicht wird (vgl. Willamowski, NJ, 16/1976, S.485).

3.2. Die Zuständigkeit des Fachorgans für die Ver- wirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit ist je- weils durch Beschluß des Rates des Kreises oder

des Bezirkes festgelegt (z. B. das Amt für Arbeit, die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft und bei Jugendlichen auch die Abteilung Volksbildung, Re- ferat Jugendhilfe).

4.1. Zum angestrebten Erziehungsziel und zur Aus- wahl der Arbeit vgl. Abs. 2.

4.2. Die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen erfordert z. B. die Beauftragung eines Betriebes durch das zuständige Fachorgan.

4.3. Die Information über auftretende Schwierigkei- ten ist z. B. die Mitteilung über die Nichtaufnahme der zugewiesenen Arbeit durch den Verurteilten.

4.4. Die Information über das abschließende Ergeb- nis soll u. a. über die Arbeitsdisziplin des Verurteil- ten, die Art und Dauer der geleisteten Arbeit sowie das in Geldwert ausgedrückte Arbeitsergebnis (Dul C 3 — 3/77) Auskunft geben. Zur Informations- pflicht des Rates des Kreises gegenüber dem Ger- richt vgl. insbes. § 12 Abs. 2.

4.5. Versicherungsschutz des Verurteilten während der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeit- arbeit: Der Verurteilte genießt Versicherungsschutz gem. VO vom 11.4.1973 (GB1.I 1973 Nr.22 S.199).

Vermögenseinziehung

§47

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§ 116 StPO) oder wurde das Vermögen durch Arrestbefehl gesichert (§ 120 StPO), ist dem Verwirklichungsersuchen eine Abschrift des Protokolls über die Vermögensbeschlagnahme oder den Arrest beizufügen.

1.1. Zur Zuständigkeit des Rates des Kreises vgl. der Kreise, ist eine Zusammenarbeit zwischen ihnen §339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO. Befinden sich einzuzie- erforderlich, hende Vermögenswerte im Territorium anderer Räte